

# ROM IM HOHEN MITTELALTER

Studien zu den Romvorstellungen  
und zur Rompolitik vom 10. bis zum 12. Jahrhundert

REINHARD ELZE  
zur Vollendung  
seines siebenzigsten Lebensjahres  
gewidmet

Herausgegeben von  
Bernhard Schimmelpfennig und  
Ludwig Schmugge



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen  
1992

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

*Rom im hohen Mittelalter*; Studien zu den Romvorstellungen und zur Rompolitik vom 10. bis zum 12. Jahrhundert; Reinhard Elze zur Vollendung seines siebenzigsten Lebensjahres gewidmet / hrsg. von Bernhard Schimmelpfennig und Ludwig Schmutge. – Sigmaringen: Thorbecke, 1992

ISBN 3-7995-7074-8

NE: Schimmelpfennig, Bernhard [Hrsg.];  
Elze, Reinhard: Festschrift

GEDRUCKT MIT UNTERSTÜTZUNG DES DEUTSCHEN HISTORISCHEN INSTITUTS ROM  
UND DER GESCHWISTER BOEHRINGER INGELHEIM STIFTUNG FÜR GEISTESWISSENSCHAFTEN  
IN INGELHEIM AM RHEIN

© 1992 by Jan Thorbecke Verlag GmbH & Co., Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Dieses Buch ist aus säurefreiem Papier hergestellt und entspricht den Frankfurter Forderungen zur Verwendung alterungsbeständiger Papiere für die Buchherstellung.

Gesamtherstellung: M. Liehners Hofbuchdruckerei GmbH & Co. Verlagsanstalt, Sigmaringen  
Printed in Germany · ISBN 3-7995-7074-8

# Romerneuerung im Zeichen der Praxis?

## Der Bibliothekar im kommunalen Zusammenhang

VON INGRID BAUMGÄRTNER

Die Anfangsphase der römischen Kommune im 12. Jahrhundert spiegelt in vielen Bereichen die Sehnsucht der Römer nach Rombeherrschung und Romerneuerung. Beide Begriffe, die mit weitreichenden Ansprüchen und Erwartungen verbunden waren<sup>1</sup>, umschließen ein jeweils schwer definierbares Bedeutungsfeld, das im zeitgenössischen Zusammenhang und in der mittelalterlichen Intention nur in wenigen Passagen wirklich zu fassen ist. Auch in der Forschung<sup>2</sup> überlagerten oft die Faszination von den grandiosen Resten und dem Mythos der Antike, die Orientierung an der ehemaligen Bedeutung Roms als *caput mundi* und der Enthusiasmus für die anfängliche Stoßkraft der kommunalen Bewegung gegen das Papsttum das Interesse für die realen Strukturen und Ereignisse, für die Dekadenz einer Stadt, deren wirtschaftliche und politische Grundlagen nicht unbedingt den Hoffnungen ihrer Bewohner entsprachen. Eine Interpretation der Begriffe im kommunalen Zusammenhang muß deshalb von den konkret vorliegenden Verhältnissen und der tatsächlichen Begriffswahl der Römer ausgehen.

Rombeherrschung bedeutete für die Römer die Durchsetzung weitreichender Vorstellungen, die sie in der Nachahmung verschiedener Vorbilder in die Realität umzusetzen versuchten<sup>3</sup>. Die zentralen Faktoren, die die kommunalen Handlungsstrategien bestimmten, waren eine ideologische Orientierung am Kaisertum und an der Großartigkeit der antiken Vergangenheit sowie Rückgriffe auf die Verwaltungspraxis des Papsttums. Ihre sich verändernde Mischung richtete sich nach den in der Stadt vorgegebenen Voraussetzungen und nach der beabsichtigten Wirkung im Mächtedreieck zwischen Papst, Kaiser und Kommune. Die Umsetzung von Rombeherrschung ist also aus der Praxis zu rekonstruieren.

1 Ingrid BAUMGÄRTNER, Rombeherrschung und Romerneuerung. Die römische Kommune im 12. Jahrhundert, QFIAB 69, 1989, S. 27–79.

2 Angeführt seien hier nur einige wenige Aufsätze der letzten Jahre, die diese Aspekte, zum Teil aus kunstgeschichtlicher Sicht, herausarbeiten: Robert L. BENSON, Political Renovatio: Two Models from Roman Antiquity, in: Robert L. BENSON/ Gilles CONSTABLE (Hg.), Renaissance and Renewal in the Twelfth Century, Cambridge/Massachusetts 1982, S. 339–386; Herbert BLOCH, The New Fascination with Ancient Rome, in: *ibid.*, S. 615–636; Norberto GRAMACCINI, La prima riedificazione del Campidoglio e la rivoluzione senatoriale del 1144, in: Roma, centro ideale della cultura dell'Antico nei secoli XV e XVI da Martino V al Sacco di Roma 1417–1527, Mailand 1989, S. 33–47; Dale KINNEY, »Mirabilia urbis Romae«, in: Aldo S. BERNARDO/Saul LEVIN (Hg.), The Classics in the Middle Ages. Papers of the Twentieth Annual Conference of the Center for Medieval and Early Renaissance Studies, Binghamton/New York 1990, S. 207–221.

3 Ausführlicher bei BAUMGÄRTNER (wie Anm. 1).

Das Bestreben der Römer nach Romerneuerung hingegen konnte nicht deutlicher formuliert werden als mit den Begriffen *renovatio senatus*<sup>4</sup> und *restauratio senatus*<sup>5</sup>, die gleichsam programmatisch in die Datierungszeile der frühen Senatsurkunden eingefügt wurden und die mittels der damit verbundenen Datierung nach dem Senatsjahr zugleich die tiefgreifende Bedeutung des Umschwungs anzeigen<sup>6</sup>. Die Termini *renovatio* und *restauratio* spiegeln deutlich die Aufbruchsstimmung des kommunalen Anfangs und deren Verbindung zu einer gesamtromischen Erneuerungsbewegung, die sich im Bereich der Kunst spätestens vom Beginn des Jahrhunderts an feststellen läßt. Dies ist um so auffälliger, da in den Jahren von 1163 bis zum Ende der neunziger Jahre des 12. Jahrhunderts der Begriff *renovatio* oder *restauratio* bei einer Datierung nach Senatsjahr ersatzlos entfiel<sup>7</sup>. Im 13. Jahrhundert erfolgte, bis auf eine Ausnahme, die Datierung dann vollkommen ohne eine Bezugnahme auf den Senat<sup>8</sup>, der inzwischen seine anfängliche Sprengkraft längst verloren und seinen ursprünglichen Charakter vollkommen verändert hatte.

Schwieriger ist bereits der Versuch einer gezielten Definition und quellenimmanenten Trennung dieser beiden Termini zur Bezeichnung der Erneuerungsbewegung, auch wenn sie sich für uns heute im Rückblick durchaus unterscheiden. Daß sie sich im zeitgenössischen Bewußtsein vermutlich ähnlich gegeneinander abgrenzten, geht aus dem Überlieferungszusammenhang der Senatsurkunden hervor. An eine kaiserliche Tendenz im Sinne karolingischer und ottonischer Renaissance erinnert – zumindest aus heutiger Sicht – allein von seiner historischen Entwicklung her der Begriff *restauratio*<sup>9</sup>. In den Senatsurkunden wird er außerhalb von Datierungen nur ein einziges Mal aufgegriffen, nämlich im Schreiben an König Konrad III. vom Jahr 1149 unter Bezugnahme auf das römische Reich. Die Kombination *Romani imperii restauratio*<sup>10</sup> unterstreicht hier eindeutig die kaiserliche, am deutschen Königtum orientierte Tendenz der kommunalen Bewegung und ihre gegen den Papst und zumindest einen Teil des Adels gerichtete Stoßkraft. Sie verrät zugleich eine Bewußtheit der Wortwahl, die in den Datierungen nicht so offensichtlich zu greifen ist.

Die beiden einschlägigen Senatsurkunden sind der 1151 getätigte Abschluß des Friedens- und Handelsvertrags mit Pisa und die 1160 ausgestellte senatorische Bestätigung eines

4 Senatsurkunden vom 23. Oktober 1148: *renovationis [vero] sac[ri] senatus anno .V<sup>o</sup>.*, vom 12. März 1151: *Data (...) in consistorio novo palatii in renovationis vero seu restorationis sacri senatus anno .VII.*, vom 27. März 1162: *Actum (...) renovationis autem senatus anno .XVIII.* und vom 6. Oktober 1201: *Actum anno .LVIII. renovationis senatus*. Zitiert nach Franco BARTOLONI, Codice diplomatico del Senato Romano dal MCXLIV al MCCCXLVII, Roma 1948 (Fonti per la storia d'Italia dell'Istituto storico italiano per il medio evo 87), Nr. 3 überliefert in Nr. 12 von [1151] August [1–26], Nr. 11, Nr. 18 und Nr. 55. Das Wort *renovare* ist zu den städtischen Urkunden sonst nur im Zusammenhang mit der Verlängerung der libellarischen Pacht (meist auf 19, 29 oder 39 Jahre) im Sinne einer Erneuerung des Pachtvertrages zu greifen.

5 Urkunde vom 23. Januar 1160: *Actum .XVJ. anno restorationis senatus*, BARTOLONI, Codice (wie Anm. 4), Nr. 17.

6 Vgl. Franco BARTOLONI, Per la storia del Senato Romano nei secoli XII e XIII, *Bullettino dell'Istituto storico italiano per il medio evo e archivio muratoriano* 60, 1946, S. 25 ff.

7 Sechs Urkunden vom 7. August 1163 bis 28. Mai 1191, ediert bei BARTOLONI, Codice (wie Anm. 4), Nr. 20, 39, 40, 42, 44 und 43. Für den Rest der neunziger Jahre verzeichnet er keine Urkunden mit einer Datierung nach Senatsjahr.

8 Ausnahme ist die oben erwähnte Urkunde von 1201, BARTOLONI, Codice (wie Anm. 4), Nr. 55.

9 Zur Begrifflichkeit vgl. Gerhart B. LADNER, Terms and Ideas of Renewal in the Twelfth Century, in: DERS., Images and Ideas in the Middle Ages. Selected Studies in History and Art, Bd. II, Roma 1983, S. 687–726, bes. S. 687.

10 BARTOLONI, Codice (wie Anm. 4), Nr. 6 von [Juli–Oktober 1149]. Vgl. BENSON (wie Anm. 2), S. 345.

vorausgegangenen Rechtsspruchs von Eugen III.<sup>11</sup> Der Vertrag mit Pisa, versehen mit einer breit angelegten Datierung nach Pontifikatsjahr, Indiktion und Herrschaftsjahr des Senats samt *renovatio* und *restauratio*, basiert tendenziell auf einem gewissen Zusammenhalt mit dem Papsttum, wenngleich mit dieser vielfachen und im Wortlaut einmaligen Datierung wohl gerade auch die Selbständigkeit des Senats beim Abschluß politischer Verträge hervorgehoben werden sollte. Die Bestätigung des Rechtsspruchs spiegelt jedoch auch inhaltlich deutlich den Anspruch des Senats auf eine eigenständige Jurisdiktion über die Stadt und ihr Umland (*infra Urbem et extra*), die gegen Alexander III., der aus Rom vertrieben in Anagni weilte, gerichtet war. Und dieses Zusammentreffen scheint kein Zufall zu sein. Eine Datierung mit der bedeutungsvollen Bezeichnung *restauratio senatus* unterstrich, besonders gegenüber dem Papsttum, den Anspruch auf eine unumschränkte Gültigkeit der senatorischen Gerichtsbarkeit. *Restauratio* beinhaltete also das Streben nach Souveränität, das in seiner Ausrichtung gegen die Stadtherrschaft des Papsttums unterschwellig immer mit einer imperialen Komponente behaftet war.

Der in den Urkunden häufiger erwähnte Ausdruck *renovatio* ist hingegen eher gleichzusetzen mit einer allgemeinen Erneuerung, in Hinblick auf die Kommune freilich unter politischer Zielsetzung. Er spiegelt sozusagen »in einer mittelalterlichen Begriffswahl«<sup>12</sup> die Intention eines Neubeginns im Zeichen der Kontinuität. Angewandt auf Rom und den oben genannten Kontext, ist er zu interpretieren im Sinne eines Rückgriffs auf die traditionelle Institution des Senats, die in Rom bereits vielfache Wandlungen, vom antiken Senat bis zur Übertragung des Begriffs auf das Kardinalskollegium, durchgemacht hatte und deshalb für die Zeitgenossen ein breites Spektrum an Konnotationen beinhaltete<sup>13</sup>. Den Römern dürfte es also nicht, wie Frugoni mutmaßte, um die hochmütige Wiederaufnahme des antiken Senats, an dessen Weisheit und Macht man sich erinnerte<sup>14</sup>, sondern um den Einsatz einer altbewährten, im Bewußtsein der Römer kontinuierlich vorhandenen Einrichtung gegangen sein, die zudem den Vorteil besaß, vielseitig interpretierbar zu sein<sup>15</sup>.

Der Einsatz des Ausdrucks *renovatio senatus* in der Datierung von Senatsdokumenten erfolgte wiederum unter bestimmten Bedingungen. Es sind durchgängig Situationen, in denen eine spezielle Durchsetzung gegenüber dem Papsttum nicht notwendig war und die Suche nach dem kaiserlichen Rückhalt entfallen konnte. Gleichzeitig sollte der Gedanke an die Erneuerung offensichtlich nicht vernachlässigt werden. Es handelte sich gleichsam um Routineangelegenheiten: ein senatorischer Rechtsspruch zugunsten der Kanoniker von S. Maria in Via Lata mit der Bestätigung ihrer Rechte auf Besitzungen, die Investitur des Klosters S. Ciriaco mit der Trajanssäule und der zu ihren Füßen liegenden Kirche S. Niccolò sowie die Garantieerklärung der Senatoren an die Kanoniker von S. Pietro, weiterhin im Besitz des Castel Boccea bleiben zu

11 BARTOLONI, Codice (wie Anm. 4), Nr. 11 und Nr. 17.

12 Vgl. den Diskussionsbeitrag von Peter Cornelius Claussen, zusammengefaßt von Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Renaissance/Proto-Renaissance, Renovatio/Renewal, Rezeption. Bericht über eine Begriffsdiskussion, in: Willi ERZGRÄBER (Hg.), Kontinuität und Transformation der Antike im Mittelalter. Veröffentlichungen der Kongreßakten zum Freiburger Symposium des Mediävistenverbandes, Sigmaringen 1989, S. 384.

13 Girolamo ARNALDI, Rinasçità, fine, reincarnazione e successive metamorfosi del Senato Romano (sec. V–XII), Archivio della Società romana di storia patria 105, 1982, S. 5–56, zur *renovatio* bes. S. 47ff.

14 Arsenio FRUGONI, Sulla »Renovatio Senatus« del 1143 e l'»Ordo equestris«, Bullettino dell'Istituto storico italiano per il medio evo e archivio muratoriano 62, 1950, S. 161f.

15 BAUMGÄRTNER (wie Anm. 1), S. 43f.

können<sup>16</sup>. Wohl eher durch Zufall sind diese Privilegien durchweg für kirchliche Institutionen ausgestellt und richten sich höchstens gegen die Mitglieder einzelner römischer Familien, die auf ihren eigenen Grundbesitz zurückverwiesen werden. Angesichts der guten Überlieferungschance für kirchliche Materialien und des weitgehenden Verlusts der römischen Familienarchive darf dieses Faktum nicht überbewertet werden<sup>17</sup>. Vorausgesetzt werden in diesen Urkunden jedenfalls Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Senats, die auf seiner Erneuerung mit der Gründung der Kommune im Jahre 1144 basieren.

Die weiteren Arten der Datierung und ihr jeweiliger Kontext bestätigen, zumindest für die ersten Jahrzehnte des Senats, diese Beobachtungen. Die Senatsurkunden, die nach dem Senatsjahr ohne einen weiteren Zusatz datiert wurden, nehmen – ebenso wie die Dokumente ohne eine Datierung nach Senatsjahr<sup>18</sup> – bis zum Ende des Jahrhunderts deutlich zu. Einen klaren Einschnitt bilden die sechziger Jahre. Der Inhalt der Dokumente ist allerdings kaum von geringerer Bedeutung: es handelt sich um einen kurz gefaßten Befehl zum Erscheinen vor dem Gericht des Senats, die senatorische Bestätigung und Ausführungsanordnung eines Rechtsgutachtens (*consilium*) und die sich daraus ergebende Investitur<sup>19</sup>. Entscheidende Auswirkungen auf die städtische Entwicklung hatten sogar die verschiedenen Verträge mit dem Papst aus den Jahren von 1188 bis 1191. Die Restitution von Stadt, Senat, Münze und verschiedenen Herrschaftsrechten an Papst Clemens III., das Zugeständnis von Besitzungen in Tusculum an Papst Cölestin III. und die Anerkennung der Freiwilligkeit der päpstlichen Zahlungen an die 56 Senatoren sind Dokumente, die die Angewiesenheit des Senats auf die päpstliche Unterstützung zeigen und diesen politischen Umschwung auch in der Datierung verraten<sup>20</sup>. So herrschte eine schlichte Datierung unter einfacher Berufung auf den Senat vor. Die Darstellung des kommunalen Selbstbewußtseins durch das Beiwort *renovatio* entfiel.

Eine Abhängigkeit der Datierung vom jeweiligen Schreiber würde die Aussagekraft der festgestellten Tendenz einschränken. Dafür gibt es allerdings kaum Anhaltspunkte. Die größte Gruppe der von einem Schreiber unterfertigten und signierten Senatsdokumente stammt im 12. Jahrhundert vom *scriba* und *cancellarius* des Senats, Iohannes, dessen zwei Namensträger in den Jahren bis 1166 fünf der überlieferten Unterlagen beurkundeten<sup>21</sup>. Als vermutliche Leiter der wohl nur aus ihrer Person bestehenden Kanzlei dürften beide Iohannes mit der Art der Datierung direkt beschäftigt gewesen sein. Die vorhandenen fünf Dokumente zeigen aber vier verschiedene Möglichkeiten der Datierung auf, von der *restauratio senatus*<sup>22</sup> über die *renovatio*

16 BARTOLONI, Codice (wie Anm. 4), Nr. 3 (überliefert in Nr. 12), Nr. 11, 18 und 55.

17 Arnold Esch, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, HZ 240, 1985, S. 529–570.

18 BARTOLONI, Codice (wie Anm. 4), Nr. 13, 21, 23, 24, 25, 29, 31, 35, 36, 37, 38, 45 und 54. Es handelt sich hier um einen Empfehlungsbrief an Ludwig VII. von Frankreich, verschiedene *Consilia* und unterschiedliche Bestätigungen. Auch in den Handels- und Friedensverträgen mit Genua und Pisa (Nr. 23–25 und 29) fehlt eine Datierung nach Senatsjahr, wodurch vielleicht die Bilateralität der Abkommen betont werden sollte. Zur besseren Einschätzung des Stellenwerts der aufgezählten Datierungen ist anzumerken, daß einige der bei Bartoloni edierten Dokumente überhaupt nicht datiert sind, zumal auch Ausschnitte aus der Geschichtsschreibung und Inserte in der vorliegenden Edition mit einer eigenen Nummer gezählt werden.

19 BARTOLONI, Codice (wie Anm. 4), Nr. 20, 39 und 40.

20 Ebd., Nr. 42–44.

21 Ebd., Nr. 3, 9, 12, 17 (ohne Namen des *cancellarius*, vermutlich von Iohannes) und Nr. 23. Vgl. BARTOLONI, Per la storia (wie Anm. 6), S. 2ff. und 106.

22 Ebd., Nr. 17.

*senatus* bis hin zur Jahresangabe nach Pontifikatsjahr und Indiktion ohne Senatsjahr sowie der alleinigen Datierung nach Inkarnationsjahr. Ein vereinheitlichender Einfluß von seiten der Kanzlei ist damit auszuschließen. Die Art der Datierung dürfte sich also eher nach dem Inhalt der Dokumente, den Absichten der kommunalen Leitung und den politischen Zwängen gerichtet haben.

Eine gewisse Einschränkung ist dabei jedoch zu machen. Der Einbruch in der Datierung in den sechziger Jahren hat durchaus seine Gründe. Für die Jahre zwischen 1166 und 1201 läßt sich nämlich kein einziger Kanzler des Senats nachweisen. Die wenigen namentlich signierten Dokumente stammen von den stadtrömischen Notaren Cencius Obicionis<sup>23</sup>, Iohannes<sup>24</sup> und Benedictus<sup>25</sup>, die ihrerseits durchwegs nach Inkarnation, Pontifikatsjahr und Indiktion datierten. Erst der neue Kanzler Cencius griff 1201 wieder auf die *renovatio senatus* als Element der Datierung zurück, auch wenn es sich hier nur um eine (zumindest nach der Überlieferung) einmalige Wiederbelebung handelte<sup>26</sup>. Bei der vermutlich um die Jahrhundertwende erfolgten Wiedereinrichtung der Kanzlei erinnerte man sich offensichtlich wieder an die alten Formeln, wenn auch nur für kurze Zeit. Die Anwendung der Bezeichnungen *renovatio* und *restauratio* sind deshalb eng mit der Existenz einer kommunalen Kanzlei verbunden.

Die Begriffe *renovatio* und *restauratio* sind also eindeutig Ausdruck des Selbstbewußtseins und der Selbstständigkeit der römischen Kommune. Sie sind mit den ersten Jahrzehnten der Senatsgründung und dem Bestehen einer Kanzlei des Senats verknüpft. Gewisse Tendenzen beherrschten zudem ihre Anwendung. Eine Verbindung mit der kaiserlichen Sphäre im Beiwort *restauratio* schuf man nur dann, wenn die Situation es erforderte. Ansonsten bevorzugte man die neutralere Bezeichnung *renovatio*. Sie entfiel bei einer Datierung nach Senatsjahr vor allem dann, wenn die politische Lage es verlangte oder eine deutliche Einschränkung der Macht des Senats hingenommen werden mußte.

Zu fragen ist im weiteren nach den konkreten Grundlagen für die Durchsetzungskraft der Erneuerungsbewegung der römischen Kommune im 12. Jahrhundert, deren praktische Wirksamkeit nicht mit dem Gedanken der *renovatio* allein zu rechtfertigen ist. Zu erinnern ist hier an das Phänomen der Rezeption traditioneller Elemente, das sich nicht nur im Rückgriff auf die Institution des Senats zeigt. Auch das Funktionieren der gesamten kommunalen Verwaltung basierte in der Praxis weitgehend auf dem Einsatz von Amtsträgern und Ämtern aus der päpstlichen Verwaltung. Von besonderer Bedeutung war dies vor allem in der Anfangsphase, in der noch kein eigenes kommunales Personal zur Verfügung stand und deshalb sogar ein gewisser Zwang zum Einsatz der durch die Entfernung des Papstes arbeitslos gewordenen Amtsträger und ihrer bereits existierenden Titel bestand. Das Angebot jedenfalls war verlockend. Traditionsbeladene Titel und Ämter wurden im kommunalen Zusammenhang allmählich einem neuen Aufgabenbereich und einer veränderten Bedeutung zugeführt. Der sich kontinuierlich verändernde Ämterapparat des Senats bildet deshalb ein

23 Ebd., Nr. 29, legitimiert mit *Sancte Romane Ecclesie*.

24 Ebd., Nr. 37, legitimiert mit *Dei gratia Sancte Romane Ecclesie*.

25 Ebd., Nr. 54, legitimiert mit *Dei gratia imperialis aule scriniarius*.

26 Ebd., Nr. 55.



hervorragendes »Spiegelbild«<sup>27</sup> der innerstädtischen kommunalen Entwicklung und der Realisierung der Erneuerungsbestrebungen.

Ein anschauliches Beispiel für die Umsetzung des Erneuerungsgedankens in die Praxis ist die Rezeption der Richterämter. Sie glitten im 12. Jahrhundert von der päpstlichen Verwaltung in den allgemein städtischen Ämterpool hinüber und sind deshalb von der Mitte des Jahrhunderts an auch im Umkreis des Senats nachzuweisen<sup>28</sup>. Erstaunlich dabei sind die Vielschichtigkeit und Bedeutungsvielfalt dieser Ämter, die sich in ihrem ganzen Ausmaß erst bei einer genauen Untersuchung von Herkunft und Entwicklung herauskristallisieren. Im folgenden soll dies an einem Beispiel, das auf seine Vorbilder und Einflüsse zu überprüfen ist, vorgeführt werden.

Kaum beachtet wurde bisher die Rezeption eines traditionell päpstlichen Titels im kommunalen Bereich, nämlich der Rang des Bibliothekars. Der Übergang dieses Amtes von der päpstlichen Verwaltung in die kommunale Sphäre vermittelt einen Einblick in die Realität kommunaler Anknüpfungspunkte. Zugleich lassen sich die starken Veränderungen im Aufgabenbereich eines Amtes des 12. Jahrhunderts, die im engen Zusammenhang mit der Erneuerung des Senats standen, aufzeigen.

Der *bibliothecarius* wird nach der Gründung der Kommune mehrmals in stadtrömischen Urkunden und einmal in einem Dokument des Senats angeführt. Hier handelt es sich um die bekannte Senatsurkunde vom 27. März 1162<sup>29</sup>, mit der die Senatoren gemäß dem Rat von Richtern und Advokaten das Kloster S. Ciriaco in Via Lata mit der Trajanssäule und der zu ihren Füßen liegenden Kirche S. Niccolò investierten. Im Zusammenhang mit Antikenrezeption und Romerneuerung wurde das Dokument bisher vor allem deshalb zitiert, weil die Senatoren zugleich die antike Säule unter Androhung der Todesstrafe unter Schutz nahmen<sup>30</sup>. Aussagekräftig ist aber auch die Kombination der Ratgeber, die das Entstehen dieser Urkunde förderten oder vielleicht sogar veranlaßten und die sicherlich ihren Wortlaut beeinflussten. Sie werden namentlich in folgender Reihenfolge aufgeführt: der Primicerius Petrus, der Secundicerius Gregorius, der Primus defensor Robertus, der Protoskriniar Mardo, der Sakellar Philippus, der Bibliothekar Paulus, der Archarius Gregorius Primicerii sowie sechs einzeln genannte *iudices dativi* und fünf Advokaten<sup>31</sup>. Klar zu erkennen ist die Unterscheidung der – in dieser

27 Sigmund KELLER, Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter, Stuttgart 1904, ND Amsterdam 1962, S. 2.

28 BAUMGÄRTNER (wie Anm. 1), S. 56ff.

29 BARTOLONI, Codice (wie Anm. 4), Nr. 18, S. 25–27. Überliefert ist die bekannte Urkunde in der Biblioteca Apostolica Vaticana (im folgenden BAV), Archivio di S. Maria in Via Lata, cass. 317 perg. 33; vorher ediert bei Ludovicus MORITZ HARTMANN, Ecclesiae S. Mariae in Via Lata tabularium, Bd. 3, Vindobonae 1913, Nr. 196, S. 40. Vgl. Louis HALPHEN, Etudes sur l'administration de Rome au moyen age (751–1252), Paris 1907, S. 42 Anm. 6; Pierluigi GALLETI, Del primicerio della Santa Sede Apostolica e di altri ufficiali maggiori del Sacro Palagio Lateranense, Roma 1776, S. 323, Nr. 61.

30 BAUMGÄRTNER (wie Anm. 1), S. 37ff.

31 BARTOLONI, Codice (wie Anm. 4), Nr. 18, S. 26: *super omnibus cum sapientibus subscriptis iudicibus et advocatis consilio communicato, videlicet cum donno Petro primicerio iudicum, Gregorio secundicerio, Roberto primo defensore, Mardone protoscrinio, Philippo sacellario, Paulo bibliothecario, Gregorio [primicerii] arcario, Petro de Rubeo, Landulfo, Bonoseniore, Paulo, Iohanne Gregorii et Tedaldo dativis iudicibus et advocatis Bartholomeo, Petro Mactaguerra, Iohanne Parentii, Petro de Advocato et Iohanne Gonçolini*. Die Einsicht des Originals (BAV, S. Maria in Via Lata, cass. 317 perg. 33) bestätigte, daß hier Landulfo und Bonoseniore voneinander durch einen Punkt abgetrennt sind. Danach dürfte es sich um zwei verschiedene Personen handeln.



Angelegenheit wirkenden – Ratgeber des Senats in drei Gruppen: die *indices palatini* zusammen mit dem *bibliothecarius*, die *indices dativi* und die Advokaten. In der ersten Gruppe befinden sich die sieben Pfalzrichter, deren Anordnung und Zusammensetzung nicht ganz dem alten, traditionellen Schema entspricht. Im vorliegenden Fall wird, gleichsam unauffällig, der Bibliothekar zwischen Sakellar und Archarius in Vertretung des Nomenkulators als siebter Richter eingereiht. Es handelt sich nun um die einzige Senatsurkunde, in der überhaupt sechs der alten Richter gleichzeitig in Erscheinung treten. Zudem wird die Kombination durch ein weiteres traditionelles Amt ergänzt. Worauf begründet sich nun dieses Vorgehen? Die Erklärung liegt auf der Hand: das Amt des Nomenkulators war zu diesem Zeitpunkt vakant. Das Kollegium wurde deshalb zur Vervollständigung mit dem Bibliothekar angereichert. Diese Deutung ist durchaus wahrscheinlich, zumal in den Urkunden jegliche Spur des Nomenkulators für die Jahre zwischen den beiden Nennungen vom 11. April 1155 und 4. April 1172 fehlt<sup>32</sup>. Der Bibliothekar war an seiner Stelle in den Kreis der sieben Richter eingedrungen. Diese These wird durch die zusätzliche Bezeichnung *index* für den *bibliothecarius* in weiteren Dokumenten aus dem stadtrömischen Bereich unterstützt.

Im folgenden sind deshalb die Funktion des Bibliothekars in den stadtrömischen Privaturkunden und die Wurzeln seiner Entwicklung zu untersuchen. Bei einer genauen Betrachtung des Überlieferungszusammenhangs lassen sich wiederum verschiedene Stufen und Phasen der Entwicklung feststellen.

Nach der Kommunegründung erstmals nachweisbar ist der Bibliothekar in einem im päpstlichen Auftrag für das Kloster S. Maria in Tempulo erlassenen Urteil vom 11. Februar 1155<sup>33</sup>, in dem der Protoskriinar Mardo, der Sakellar Filippus und der Archarius Gregorius de Primicerio als päpstliche Richter im Auftrag von Hadrian IV. Cecilia, Äbtissin von S. Maria in Tempulo, von der Forderung des Verwalters von S. Anastasio ad Aquas Salvias nach Besitz und Ländereien an der Via Laurentina im Fundo Casaferrata<sup>34</sup> und der Örtlichkeit Rivo Petroso<sup>35</sup> lossprachen. Das Urteil erfolgte mit Zustimmung von drei Kardinälen, im Einverständnis mit dem Secundicerius Gregorius, dem Bibliothekar Paulus und mehreren *indices dativi*<sup>36</sup> sowie mit Einwilligung verschiedener Advokaten<sup>37</sup>. Die Zustimmenden wurden wiederum in drei Kategorien eingeteilt: die Kardinäle, die *indices palatini* mit dem *bibliothecarius* und den *indices dativi* sowie zuletzt die Advokaten. Der Bibliothekar rangierte nach dem *secundicerius* auf einer Stufe mit den *indices dativi*.

32 Vgl. Tabelle bei BAUMGÄRTNER (wie Anm. 1), S. 78 f.

33 Cristina CARBONETTI VENDITTELLI, *Le più antiche carte del convento di San Sisto in Roma (905–1300)*, Roma 1987 (Codice diplomatico di Roma e della regione romana 4), S. 10–11, Nr. 3, überliefert als Insert in Nr. 4 (vom 18. März 1155).

34 An der Via Laurentina bei km 7; vgl. Giuseppe TOMASSETTI, *Della Campagna Romana antica, medioevale e moderna*, hg. von Luisa CHIUMENTI und Fernando BILANCIA, Bd. 5, Firenze 1979, S. 174–177 und passim. In der Edition von CARBONETTI VENDITTELLI (wie Anm. 33) nicht lokalisiert.

35 Später Casale Rio Petroso, gelegen an der Via Laurentina bei km 13.

36 CARBONETTI VENDITTELLI (wie Anm. 33), S. 10: *consensu Gregorii secundicerii, Gregorii dativi, Pauli bibliothecarii, Landulfi Bonisenioris dativi, Iohannis Gregorii dativi*. Landulfus Bonisenior wird hier als eine Person behandelt. Die Kardinäle sind Astaldo, Kardinal von S. Prisca, Guido da Crema, Kardinal von S. Maria in Porticu, und Oddo de Cabuano di Brescia, Kardinal von S. Nicola in Carcere.

37 Namentlich handelt es sich um Iohannes Iudicis, Benedictus Leonis, Bartholomeus Benedicti de Iudice, Iohannes Parentii, Iohannes Nicolai iudicis.

Bei einem Vergleich des agierenden Personals aus dem Senatsentscheid und dem Urteil des kirchlichen Gerichts läßt sich deutlich erkennen, daß der Bibliothekar Paulus für beide Institutionen gleichermaßen tätig war. Diese Vereinigung von Senats- und Kirchenaufgaben in einer Person läßt sich bei einer Betrachtung der anderen Titulaturen für die meisten ihrer Amtsinhaber ebenfalls feststellen. Nur bei den Advokaten, der von den Beteiligten insgesamt größten Berufsgruppe, sind die Namen der Mitwirkenden nur zu einem geringen Teil identisch. Deutlicher konnte die Personalunion zwischen senatorischem und päpstlichem Gericht sowie die Übernahme kurialer Gerichtsstrukturen durch den Senat nicht mehr zum Ausdruck gebracht werden. Für den Bibliothekar Paulus bleibt festzuhalten, daß er in juristischer Funktion in die Reihe der Pfalzrichter und der *indices dativi* eingeordnet wurde<sup>38</sup>.

In stadtrömischen Pfand- und Kaufverträgen ist der Bibliothekar Paulus als Akteur erst vom 7. Dezember 1164 an nachzuweisen<sup>39</sup>. Zu seinen Aufgaben zählte es, die juristischen Voraussetzungen für die Gültigkeit eines Vertrags zu bestätigen, den richtigen Vollzug des Rechtsgeschäfts zu überwachen und einen rechtlichen Vertreter für nicht rechtsfähige Personen einzusetzen: Bei einer Verpfändung von Besitzungen im Wert von 9 Lb. provisini bestätigte beispielsweise einer der beiden Pfand Eigentümer, ein gewisser Guido, das für den Abschluß des Rechtsgeschäfts erforderliche Mindestalter von 25 Jahren bereits erreicht zu haben. Vielleicht hatte der Pfandgläubiger dies gefordert, um einem eventuellen Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrags vorzubeugen. Jedenfalls erfolgte Guidos Bestätigung beim Abschluß des Pfandgeschäfts und in Gegenwart des Bibliothekars<sup>40</sup>. Aus einem Kaufvertrag vom 26. September 1166 über ein Haus in der *regio* Campo Marzio im Wert von 4 Lb. provisini geht hervor, daß der Bibliothekar Paulus für die Tochter, Besitzerin der Hälfte des Hauses, einen Kurator in dieser Angelegenheit eingesetzt hatte, mit dem zusammen sie den Verkauf tätigte (*cum curatore meo qui datus est michi tantum in hac re a dompno Paulo bibliothecario iudice et coram eodem ...*)<sup>41</sup>. Betont wird zudem die anschließende Abwicklung des Verkaufs vor dem Bibliothekar.

Eine neue Besetzung des Amtes des Bibliothekars zeigt sich mit Malpilius, dessen Präsenz beim Abschluß von Verträgen in den Jahren 1172 und 1183 nachweisbar ist. Im Kaufvertrag vom 4. April 1172 erfolgte der Verkauf von zwei Hausstellen (*casalini*) im Wert von 7 Lb. unter Zustimmung der Gattin des Verkäufers, die auf alle ihre Rechte verzichtete. Vermutlich wegen dieses rechtlichen Verzichts fand das Rechtsgeschäft in Gegenwart des Nomenkulators Sasso und des Bibliothekars Malpilius (*ante presentiam domini Sasonis nomenclatoris et Malpili bibliothecarii iudicis*)<sup>42</sup> statt. Der Bibliothekar bekleidete hier wiederum den gleichen Rang mit

38 Zur Beibehaltung der juristischen Funktion der Pfalzbeamten und ihrer Betonung durch den Zusatz *iudex* trotz ihrer Vertreibung aus dem päpstlichen Palast und ihrer Laisierung vgl. Theodor HIRSCHFELD, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert wesentlich nach stadtrömischen Urkunden, AUF 4, 1912, S. 498; BAUMGÄRTNER (wie Anm. 1), S. 56f.

39 Vincenzo FEDERICI, Regesto del monastero di S. Silvestro de Capite, Archivio della Società romana di storia patria 22, 1899, S. 500, Nr. 27; Original: Archivio di Stato di Roma (im folgenden: ASR), cass. 38 (S. Silvestro de Capite) perg. 24.

40 Ibid.: *Guido confessus ante presentiam Pauli bibliothecarii iudicis habere etatem XXV*. Die Abkürzung Lb. steht im folgenden für Libbra/Libbre (Münze).

41 Enrico CARUSI, Cartario di S. Maria in Campo Marzio (986–1199), Roma 1948 (Miscellanea della Società Romana di Storia Patria 17), S. 99, Nr. 53; Original: BAV, Vat. lat. 11391, perg. 47.

42 Isa LORI SANFILIPPO, I documenti dell'antico archivio di S. Andrea »De aquariciariis« (1115–1483), Roma 1981 (Codice diplomatico di Roma e della regione romana 2), S. 7; Original: Archivio di S. Pietro in Vincoli, 208 (già fondo S. Maria della Pace 3). Der Sohn von Malpilius erscheint in Urkunden von 1209, 1212

einem *iudex palatinus*. Daß er die Tätigkeit gerade gemeinsam mit dem Nomenkulator, der in dieser Urkunde nach langer Pause wieder erstmals erwähnt wird, ausübt, ist auffallend und könnte eine These von der Funktionsgleichheit beider Ämter unterstützen. Leider ist, vielleicht aufgrund der Lückenhaftigkeit des Materials, eine genaue Abgrenzung der Aufgabenbereiche gegenüber den anderen Richterämtern nicht möglich. Die Leistung der beiden *iudices* besteht im vorliegenden Fall in der gemeinsamen Überwachung und in der Garantie des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts, dessen formale Gültigkeit vom notwendigen Verzicht der Gattin auf alle ihre Ansprüche abhing. Ein so unmittelbarer Grund für die Anwesenheit des Bibliothekars (*in presentia domini Malpili bibliothecarii iudicis*) zur Überwachung des Vertragsabschlusses läßt sich im Schenkungsvertrag vom 27. März 1183, in dem der Schenkgeber unter Vertragsstrafe von einer Libbra Gold auf Ackerland im Gebiet von Albano verzichtete, nicht erkennen<sup>43</sup>.

Schwieriger wird es bei der Bestimmung der Einsatzbedingungen für den Nachfolger Stefanus Laurentius. Er ist nämlich in doppelter Funktion zu belegen: als Richter im bisher dargestellten Sinn und als Skriniar, betraut mit der Ausfertigung von Verträgen. Beide Tätigkeitsbereiche lassen sich jedoch klar voneinander trennen.

Dem richterlichen Aufgabenbereich zuzuordnen sind vier Verträge der Jahre von 1198 bis 1201. In Anwesenheit des Bibliothekars Stefanus Laurentius sowie des unterfertigenden Skriniars und der Zeugen (*in presentia domini Stefani Laurentii bibliothecarii, iudicis, scriniarii et subscriptorum testium ad hoc specialiter vocatorum*) wird am 29. Dezember 1198 ein Kaufvertrag ausgestellt, in dem mit Zustimmung des Klosters S. Maria in Campo Marzio ein Haus in der *regio* Campo Marzio im Gesamtwert von über 10 Lb. verkauft wird<sup>44</sup>. Irreführend ist nur die Kommasetzung der Edition, mit welcher der Herausgeber uns nahelegen will, bei *bibliothecarius* und *iudex* handle es sich um zwei verschiedene und voneinander getrennte Funktionen. Davon kann, wie die folgenden Belege zeigen, keine Rede sein. Es ist ein einziger Titel, der im vorliegenden Fall von der in dieser Zeit durchaus üblichen Formulierung *in presentia scriniarii et subscriptorum testium*, die sich auf die Präsenz des unterfertigenden Skriniars und der anwesenden Zeugen bezieht, abzugrenzen ist.

Vor dem Bibliothekar Stefanus Laurentii (*coram Stefano de Laurentio bibliothecario iudice*) erfolgte der Schiedsspruch vom 1. Oktober 1200, in dem zwei gewählte Schiedsrichter einen Streit zwischen Gaita als Vormund (*tutrix*) ihrer Söhne Andrea und Cencius und Nicolaus Tederici schlichten und die Verpfändung der zwei Anteile der Söhne an mehreren Grundstücken im Wert von 120 Lb. *provisini senatus* mit mehreren Zusatzbestimmungen anordnen<sup>45</sup>. Die Anwesenheit des Bibliothekars erklärt sich aus dem folgenden Pfandvertrag vom selben Tag, in dem die angeordnete Verpfändung vollzogen wird. Ein *dativus iudex* hatte kraft seiner

und 1238 (weitere Urkunden zur Familie Anfang des 14. Jh.); vgl. Marco VENDITTELLI, La famiglia Curtabraca. Contributo alla storia della nobiltà romana del Duecento, *Mélanges de l'École française de Rome. Moyen Age* 101, 1989, S. 231 mit weiteren Angaben.

43 CARUSI (wie Anm. 41), S. 108, Nr. 58. Original: BAV, Vat. lat. 11391, perg. 47. Vgl. HALPHEN (wie Anm. 29), S. 41 Anm. 6, basierend auf der Abschrift von Galletti in BAV, Vat. lat. 8054, f. 55.

44 CARUSI (wie Anm. 41), S. 124f., Nr. 65; Original: BAV, Vat. lat. 11391, perg. 65. Vgl. HALPHEN (wie Anm. 29), S. 41 Anm. 6, basierend auf der Abschrift von Galletti in BAV, Vat. lat. 8054, f. 68. Im Kaufpreis enthalten sind 5 Lb., die vorher bereits als Hypothek auf das Haus aufgenommen worden waren, samt den dafür anstehenden Zinsen.

45 HARTMANN (wie Anm. 29), S. 112, Nr. 274; Original: BAV, Archivio di S. Maria in Via Lata, cass. 304, perg. 4.

Amtsgewalt Gaita als Vormund ihrer Söhne eingesetzt und dies war durch den Bibliothekar Stefanus de Laurentio bestätigt worden (*confirmata eis auctoritate domni Stefani de Laurentio bibliothecarii iudicis*)<sup>46</sup>. Der Bibliothekar, in dessen Gegenwart die Pfändung vollzogen wurde, überwachte die Handlung eines *dativus iudex* und deshalb auch das getätigte Rechtsgeschäft. Eine ähnliche Tendenz spiegelt der Kaufvertrag von 26. November 1201, mit dem eine Witwe vor dem Bibliothekar Stephanus de Laurentio (*coram domino Stephano de Laurentii bliviothecario [sic!] iudice*) ein Haus in der *regio Pinea* im Wert von 36 Lb. *provisini senatus* verkaufte<sup>47</sup>. Um den Vertragsabschluß zu ermöglichen, hatten wiederum mehrere Personen auf alle Anrechte verzichten müssen.

Als Bibliothekar, kaiserlich legitimierter Richter und Skriniar (*bibliothecarius sacri imperii iudex et scriniarius*) bezeichnete sich Stephanus Laurentius in den Jahren von 1192 bis 1200, wenn er als Notar Verträge ausstellte. Es handelt sich um insgesamt sechs Verträge, die alle im Archiv des Klosters S. Silvestro in Capite überliefert sind und eine aktive Vertragspolitik des Klosters widerspiegeln. Die beiden Äbte des Klosters in diesem Zeitraum, Rusticus und Stephanus (von 1196 an), waren jeweils die Auftraggeber. Es handelt sich um die Verlängerung einer Pacht um weitere 29 Jahre vom 3. April 1192<sup>48</sup>, um die Verpachtung eines Hauses in der *regio S. Laurentii in Lucina* vom 3. Januar 1195<sup>49</sup>, um die Verpachtung eines Hauses in der *regio Trivii* bei der Kirche S. Stefano de Arcionibus vom 10. Februar 1196<sup>50</sup>, um die Verpfändung eines Weinbergs außerhalb der Porta Pinciana vom 16. April 1198<sup>51</sup>, um die Verpachtung eines Hauses mit Garten in der *regio Trivii* bei der Kirche S. Iohannis de Ficocia vom 23. September 1199<sup>52</sup> und um die Erneuerung eines Pachtvertrags für ein Haus in der *regio Columpna Antonini* in der Contrada de Vinea vom 5. November 1200<sup>53</sup>. Auffällig ist, daß Stephanus als Skriniar offensichtlich nur dann tätig wurde, wenn das Kloster aktiv Verträge abschloß. Betroffen sind außerdem fast immer relativ wertvolle Besitzungen, nämlich Häuser in der Stadt. Diese Beobachtungen sind jedoch aufgrund der schlechten, römischen Überlieferungssituation nicht weiter zu untermauern und aufgrund des großen Verlusts von Urkunden mit größter Vorsicht zu interpretieren. Beachtenswert ist allerdings, daß Stephanus in seiner Funktion als Skriniar das Richteramt ausschließlich kaiserlich legitimierte.

Insgesamt lassen sich für die Zeit nach den Ereignissen von 1144, also der Gründung der Kommune, bis zum Ende des 12. Jahrhunderts drei Träger des Amtes für den stadtrömischen Bereich feststellen: Paulus (1155 Februar 11 – 1166 September 29), Malpilius (1172 April 4 – 1183 März 27) und Stephanus Laurentii oder de Laurentio (1192 April 3 – 1201 November 26). Der Einsatz dieser

46 HARTMANN (wie Anm. 29), S. 113, Nr. 275; Original: BAV, Archivio di S. Maria in Via Lata, cass. 304, perg. 5. Vgl. HALPHEN (wie Anm. 29), S. 41 Anm. 6.

47 BAV, S. Maria in Via Lata, Varia 1–150, perg. 36; Auszug: Lib. trans. f. 559v (alt: S. 1061).

48 FEDERICI (wie Anm. 39), S. 508, Nr. 39; Original: ASR, cass. 38, perg. 36.

49 Ebd., S. 512, Nr. 46; Original: ASR, cass. 38, perg. 43.

50 Ebd., S. 513, Nr. 47; Original: ASR, cass. 38, perg. 44.

51 Ebd., S. 515/6, Nr. 51; beglaubigte Abschrift: ASR, cass. 38 perg. 48, unterzeichnet mit *Stephanus Laurentii bibliothecarius et iudex*. Diese Verkürzung seines sonst üblichen Titels ist ungewöhnlich, könnte aber der Überlieferung des Vertrags in einer beglaubigten Abschrift von *Gratianus sancte romane ecclesie scriniarius* zuzuschreiben sein.

52 FEDERICI (wie Anm. 39), S. 517, Nr. 53: *biibotecarius sacri romani imperii iudex et scriniarius*. Original: ASR, cass. 38 perg. 50.

53 Ebd., S. 518, Nr. 54: *bibliothecarius sacri romani imperii iudex et scriniarius*. Original: ASR, cass. 38 perg. 51.

Bibliothekare erfolgte unter bestimmten, gemeinsamen Kriterien: Sie überwachten als Richter den Abschluß von Verträgen, die nur unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen Gültigkeit besaßen. Die Einhaltung der Vorschriften war vom Bibliothekar zu überprüfen.

Die richterliche Funktion des Bibliothekars nach der Kommuneegründung wurde in der Literatur bisher weitgehend vernachlässigt. In den Studien von Halphen<sup>54</sup>, Galletti<sup>55</sup> und Hirschfeld<sup>56</sup> wurden nur die sieben Pfalzrichter selbst, zu denen der Bibliothekar traditionell nicht gerechnet werden konnte, berücksichtigt. Zurückzuführen ist dies darauf, daß sich der Wirkungskreis und der Aufgabenbereich der Bibliothekars in der Mitte des 12. Jahrhunderts vollkommen veränderte. Zu fragen ist deshalb nach seinen ursprünglichen Tätigkeiten.

Das verstärkte Aufkommen des Amtes zu Beginn des 9. Jahrhunderts wird in der Literatur gleichsam als Reaktion der Päpste auf die Zunahme der Macht der sieben *indices de clero* gewertet, die als Hofbeamten aus dem Laienstand spätestens von der Mitte des 9. Jahrhunderts an in starker Abhängigkeit vom römischen Adel standen<sup>57</sup>. Um diesem Trend entgegenzuwirken, war der Bibliothekar fast immer ein Bischof. Er datierte zuerst abwechselnd mit den *indices de clero* die Privilegien, verdrängte diese aber im letzten Viertel des 10. Jahrhunderts vollkommen aus der Datierungstätigkeit und aus dem Bereich der Kanzlei. Die faktische Leitung der Kanzlei mußte er aber, ohne nominell seine Funktion ganz aufzugeben, gegen Ende des 10. Jahrhunderts bereits wieder an den *cancellarius* abtreten. Von 1023 an, als der Erzbischof Pilgrim von Köln zum Bibliothekar ernannt wurde, bis 1067 alternierte nun der Ehrentitel zwischen dem suburbikarischen Bistum Silva Candida und dem Erzbistum Köln. In der Folgezeit wurden dann Beamte (im allgemeinen Diakone oder Priester), die abwechselnd oder gleichzeitig die Titel *cancellarius* und *bibliothecarius* führten, in die Kanzleileitung eingesetzt<sup>58</sup>.

Auch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erscheint der Titel eindeutig nur in Privilegien aus dem päpstlichen Bereich. Nach einem Rückgang der Verwendung des Titels gegen Ende des 11. Jahrhunderts und nach einer Pause seit 1093<sup>59</sup> wurde der Titel vom Jahre 1100 an wieder sporadisch aufgegriffen<sup>60</sup> und ersetzt von 1105 an sogar wieder vereinzelt den Kanzlertitel<sup>61</sup>. Dies belegen auch die Urkunden für den stadtrömischen Bereich, die unter Paschalis II. von

54 HALPHEN (wie Anm. 29), klammert ihn bis auf die kurzen Erwähnungen S. 41 Anm. 6 aus.

55 GALLETTI (wie Anm. 29).

56 THEODOR HIRSCHFELD (wie Anm. 38), S. 419–562 erwähnt den Bibliothekar nur S. 458 Anm. 3 und S. 467.

57 Vgl. PAUL RABIKAUSKAS, *Bibliothecarius, Bibliothekar*, in: *Lexikon des Mittelalters* Bd. 2, München 1981–83, Sp. 111–112; DERS., *Die römische Kuriale in der päpstlichen Kanzlei*, Rom 1958 (*Miscellanea Historiae Pontificiae* 20), S. 32 und 65 ff.; THOMAS FRENZ, *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit*, Stuttgart 1986 (*Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen* 2), S. 53 f.; HARRY BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, Bd. 1, Leipzig 1889, S. 180 ff.; PAUL KEHR, *Scrinium und Palatium. Zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens im XI. Jahrhundert*, *MIÖG Erg.* Bd. 6, 1901, S. 70–112.

58 Bis zum Jahre 1099 vgl. die Aufstellungen bei LEO SANTIFALLER, *Saggio di un elenco dei funzionari, impiegati e scrittori della Cancelleria Pontificia dall'inizio all'anno 1099*, in: *Bullettino dell'Istituto storico italiano per il medio evo e archivio muratoriano* 56 I und II, 1940, bes. S. 670–677.

59 Vgl. SANTIFALLER (wie Anm. 58), S. 674.

60 *JL* Bd. 1, S. 703 und Nr. 5818.

61 Vgl. BRESSLAU (wie Anm. 57), S. 200; KARL JORDAN, *Die päpstliche Verwaltung im Zeitalter Gregors VII.*, in: DERS., *Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters*, Stuttgart 1980 (*Kieler Historische Studien* 29), S. 129–153, bes. S. 151 (ND von *Studi Gregoriani* 1, 1947, S. 111–135).



dem Kardinaldiakon Johannes ausgefertigt wurden<sup>62</sup>. Unter Papst Kalixt II. hielt mit dem Kardinaldiakon Grisogonus von April 1119 bis Juni 1122 diese Entwicklung an<sup>63</sup>. Die Wahl des Titels war offenbar dem Amtsträger überlassen, denn einige der Kanzler nannten sich wiederum nahezu ausschließlich *cancellarius*<sup>64</sup>. Dazu zählt Aimericus, Kanzler unter Honorius II., der sich nur ein einziges Mal als Bibliothekar bezeichnete<sup>65</sup>. Als letzter führte diesen Titel im Bereich der päpstlichen Kanzlei der Kardinalpresbyter Gerardus, Bibliothekar unter Innozenz II. und unter Cölestin II.; er ist nachweisbar vom Januar 1141 bis zum März 1144<sup>66</sup>.

Bis zum Tod von Cölestin II. im März 1144 läßt sich der Titel Bibliothekar also eindeutig der päpstlichen Kanzlei zuordnen, aus der er dann völlig verschwand. Bibliothek und Archiv, die bisher dem Bibliothekar unterstanden, wurden zusammen mit der Schatzkammer zum Ressort des Kämmerers, und gleichzeitig kamen in der päpstlichen Verwaltung neue Ämter wie Seneschall, Mundschenk, Marschall auf<sup>67</sup>. Dieser tiefgreifende Wandel in der Nominierung der Beamten der päpstlichen Verwaltung fiel – wohl nicht rein zufällig – mit der Gründung der Kommune zusammen. Am 6. März 1144 urkundete der päpstliche Bibliothekar Gerardus letztmals unter seinem Titel. Im Spätsommer des Jahres riefen die Römer die freie Kommune aus, für deren Anfangsjahre wir jedoch nahezu keine Dokumente besitzen. Vom Jahre 1155 an ist der Bibliothekar in einer völlig veränderten Rolle nachzuweisen. Er hatte sich inzwischen der längst vorausgegangenen Umformung der sieben Richterämter angepaßt.

Der enge Zusammenhang zwischen dem Verschwinden des Amtes aus der päpstlichen Kanzlei und seiner Rezeption im Bereich der stadtrömischen Jurisdiktion liegt auf der Hand. In der päpstlichen Verwaltung war das Amt überflüssig geworden. Gleichsam in Anlehnung an die Verhältnisse des 9. und Anfang des 10. Jahrhunderts, als die *indices de clero* und der Bibliothekar abwechselnd datierten und funktional gleichgestellt waren, drang der Bibliothekar erneut in den Bereich der Richterämter ein. Auch sein Titel war nunmehr im traditionellen Zusammenhang überholt. Diese einschneidende Veränderung erfolgte gleichzeitig mit der Gründung der Kommune und ist Teil der (noch zu Anfang des Jahrhunderts weitgehend künstlerischen) Bewegung zur Erneuerung Roms.

Dieser Entwicklung entspricht auch die vielfache Rezeption der sogenannten »Älteren römischen Richterliste« im 12. Jahrhundert, durch die eine Art Verbindung zwischen dem Zustand des

62 Privilegien von Paschalis II. vom 27. Dezember 1105 (Julius von PFLUGK-HARTTUNG, *Acta Pontificum Romanorum inedita* Bd. 2, Stuttgart 1884, ND Graz 1958, S. 186), vom 11. Mai 1112 (Isa LORI SANFILIPPO, *Le più antiche carte del monastero di S. Agnese sulla Via Nomentana*, *Bullettino dell'Archivio paleografico italiano*, nuova serie 2–3, 1956/57, S. 79) und vom 24. Mai 1116 (Vittorio de DONATO, *Le carte dell'Abbazia di S. Croce di Sassovivo*, serie I, Bd. 2, Firenze 1975, S. 1): *Datum (...) per manum Iohannis sancte Romane Ecclesie diaconi cardinalis ac bibliothecarii*.

63 *Datum (...) per manum Grisogoni sancte Romane Ecclesie diaconi cardinalis ac bibliothecarii*. Ulysse ROBERT (Hg.), *Bullaire du pape Calixte II (1119–1124)*, 2 Bde. Paris 1891, ND Paris 1979, Nr. 4–301; davon sind 189 Urkunden von ihm ausgestellt, jeweils unter Anwendung des genannten Titels. Ausnahme ist u. a. das Privilegium von Kalixt II. von 1121 April 17 für den stadtrömischen Bereich, unterfertigt von *Ridolphi sancte Romane Ecclesie diaconi cardinalis ac bibliothecarii*; ROBERT Bd. 1, S. 334, Nr. 227. Zu den Ausfertigungen für den stadtrömischen Bereich gehört auch die Bulle von Kalixt II. vom 25. Mai 1122, PFLUGK-HARTTUNG (wie Anm. 62), S. 232f., Nr. 276.

64 Vgl. das Verzeichnis der Kanzler, leider ohne Titel, bei BRESSLAU (wie Anm. 57), S. 200ff.

65 JL Bd. 1, S. 824 und Nr. 7186.

66 JL Bd. 1, S. 841 und JL Bd. 2, S. 1.

67 JORDAN (wie Anm. 61), S. 149f.



9. Jahrhunderts und dem Strukturwechsel des 12. Jahrhunderts hergestellt worden sein könnte. Zur Entstehungszeit der Älteren Richterliste und den Schwierigkeiten ihrer Datierung ist den Argumenten von Schramm und Elze bezüglich des Bibliothekars nichts hinzuzufügen<sup>68</sup>. Zu betonen ist höchstens, daß die ursprüngliche Einordnung des Bibliothekars unter die Richter an vorletzter Stelle vor dem Protoskriniar den Verhältnissen in der päpstlichen Kanzlei um 867/77 durchaus entsprach. Der Vergleich mit den zwei byzantinischen Beamten, dem kaiserlichen Logotheten und dem patriarchalen Referendar war sachlich verständlich<sup>69</sup>. In der sogenannten »Jüngeren Richterliste«, entstanden in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, wurde die ursprüngliche Einstufung des Bibliothekars zurückgenommen: in ihr ist »der Passus über den Bibliothekar nur mehr ein Anhang«<sup>70</sup>. Dies entsprach wiederum der realen Entwicklung. Das Kollegium der sieben Richter konnte zu diesem Zeitpunkt als eine in sich geschlossene Einheit begriffen werden, die den Bibliothekar, dessen Amt sich vollkommen anders entwickelt hatte, ausschloß.

In der Mitte des 12. Jahrhunderts formten sich die Richterämter im stadtrömischen Kontext um, und der Bibliothekar gliederte sich erneut in die traditionelle Siebenzahl der Richter ein. Parallel dazu erfolgte eine verstärkte Rezeption der Richterlisten<sup>71</sup>. Doch die Richter besaßen längst nicht mehr die alten Vorrechte<sup>72</sup>. Zudem war der Rückgriff auf die Richterlisten nicht allzu systematisch. Iohannes Diaconus in seiner *Descriptio Lateranensis ecclesiae*<sup>73</sup> und Gottfried von Viterbo in seinem *Pantheon*<sup>74</sup> verarbeiteten die jüngere Richterliste, ohne den Bibliothekar überhaupt zu beachten. Der Verfasser der traditionell dem Kanoniker Benedikt zugeschriebenen Fassung der *Mirabilia urbis Romae*, der vermutlich ältesten überlieferten Redaktion dieser sagenhaften Rombeschreibung, griff hingegen auf die Ältere Richterliste zurück, allerdings unter Einordnung des Bibliothekars nach dem Protoskriniar<sup>75</sup>. Ein wichtiger Strang der weiteren Rezeption knüpfte an diese Fassung an<sup>76</sup>. Interessant ist vor allem die Umplazierung der Älteren römischen Richterliste durch Petrus Diaconus in seiner auf verschiedenen Vorbildern beruhenden Kompilation, den dreigeteilten *Graphia aureae Urbis Romae* (bestehend aus der *Historia romana*, den *Mirabilia urbis Romae* in überarbeiteter Fassung und dem *Libellus*), die als das wichtigste theoretische Zeugnis der Erneuerungsbewegung in Rom zu gelten haben<sup>77</sup>. Für die um 1155 entstandene Endredaktion der *Graphia* nahm

68 Reinhard ELZE, Das »Sacrum Palatium Lateranense« im 10. und 11. Jahrhundert, *Studi Gregoriani* 4, 1952, S. 29ff.; Percy Ernst SCHRAMM, Studien zu frühmittelalterlichen Aufzeichnungen über Staat und Verfassung, *ZRG Germ.* 49, 1929, S. 205ff.

69 SCHRAMM (wie Anm. 68), S. 211.

70 ELZE (wie Anm. 68), S. 32.

71 SCHRAMM (wie Anm. 68), S. 199, S. 218f. und S. 229.

72 ELZE (wie Anm. 68), S. 50–53.

73 *Codice topografico della Città di Roma*, hg. von Roberto VALENTINI und Giuseppe ZUCCHETTI, Bd. 3, Roma 1946 (*Fonti per la storia d'Italia* 90), S. 352.

74 *MGH SS XXII*, S. 304.

75 *Codice topografico* (wie Anm. 73), S. 31.

76 Zur gegenseitigen Abhängigkeit der Ordines von Benedikt, Albinus und Cencius vgl. Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter, Tübingen 1973 (*Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 40), S. 6–16. SCHIMMELPFENNIG macht im Gegensatz zur älteren Forschung wahrscheinlich, daß im *Liber politicus* des Benedikt wohl nur der *Ordo* vom Autor persönlich verfaßt wurde. Die *Mirabilia*, als deren Autor er früher galt, gehen vermutlich auf ältere Vorlagen zurück. Vgl. dazu auch oben, S. 49–51.

77 Herbert BLOCH, Der Autor der »Graphia urbis Romae«, *DA* 40, 1984, S. 55–175; BAUMGÄRTNER (wie Anm. 1), S. 62ff. mit weiteren Angaben.

der Kompilator die Aufzählung der Richterämter aus der ursprünglichen Fassung der *Mirabilia urbis Romae* heraus, um sie in den neuen Zusammenhang des »Graphia-Libellus«, einer Zusammenstellung von kaiserlichen Würdenträgern, Insignien und Zeremoniellen, einzufügen. Auch hier steht der Bibliothekar in der Rangordnung nach dem Protoskriuar. Diese Form hielt sich auch im *Liber Censuum* des Cencius<sup>78</sup>.

Auf dem Hintergrund dieses literarischen Vergleichs der Richterämter mit den kaiserlichen Würdenträgern und des gleichzeitigen Wandels ihrer faktischen Bedeutung in der Stadt Rom ist es nicht einmal mehr allzu erstaunlich, daß sich der Bibliothekar Stephanus Laurentii vom Jahre 1192 an kaiserlich legitimierte und die ausschließlich päpstliche Vergangenheit seines Amtes vergessen zu haben schien. Doch die Vereinigung von Richteramt und Notariat in einer Person kündigte bereits die nächste Veränderung an. Nach 1201 verschwand in der Stadt Rom das juristische Bibliothekariat ungefähr gleichzeitig mit den anderen Richterämtern. Es war inzwischen auch im Gebrauch der Stadt altertümlich und überflüssig geworden. Neue kommunale Ämter wurden Anfang des 13. Jahrhunderts geschaffen und verdrängten die Übergangslösungen der vergangenen Jahre.

Ein Versuch der Zuordnung des Amtes zu einer päpstlichen, kaiserlichen oder kommunalen Einflußsphäre ist also mit größter Vorsicht vorzunehmen. Ausgangspunkt müssen die konkreten Gegebenheiten in der Stadt Rom sein, die im 12. Jahrhundert einschneidende Veränderungen erfuhren: Bis 1144 war der Titel eng mit der päpstlichen Kanzlei verbunden. Anschließend bezog er sich auf ein richterliches Amt im allgemein stadtrömischen Bereich, auf dessen Existenz sich auch die Kommune besann. In diesem Rahmen konnte sich gegen Ende des Jahrhunderts der Amtsinhaber kaiserlich legitimieren. Das Amt des Bibliothekars war jedoch nie und in keiner Form ein kommunales. Die Kanzleiführung der Kommune funktionierte vollkommen unabhängig. Sie oblag zuerst einem *scriba senatus* (1148 und 1150) und dann in Anpassung an die päpstliche<sup>79</sup> und kaiserliche Kanzleiorganisation einem *cancellarius* (1151–1166)<sup>80</sup>. Eine funktionale Verbindung zwischen Bibliothekar und Kanzler bestand nicht.

Die *Renovatio*-Bewegung war eine gesamtrömische Erscheinung, die sich in unterschiedlichen Bereichen unterschiedlich ausformte. Die Kommune fügte sich in diesen allgemein römischen Zusammenhang ein und verstand es geschickt, ihn aktiv für sich zu nutzen. Besonders geeignet war der Begriff *renovatio*, den sie einsetzte, um das kommunale Selbstbewußtsein, das allein schon durch die Tatsache der Datierung der Urkunden nach Senatsjahr zum Ausdruck kam, und die kommunale Selbständigkeit noch stärker zu betonen. Die Romerneuerung in der Praxis unterschied sich durch den Zwang zur Verwirklichung von der Theorie. Hier ging es nicht um Antikenrezeption oder den Aufgriff skurriler Fabeln und Geschichten (wie in den *Mirabilia*), sondern um die Durchsetzung der angestrebten Herrschaft. Aber auch ihre Basis war in vorausgegangenen Phasen der Stadtgeschichte zu finden. So beschäftigte die Kommune, wenn es erforderlich war, Beamte mit traditionellen Titeln, die, von seiten des Papsttums arbeitslos geworden, in der Stadt Rom nach einem neuen Beschäftigungsfeld suchten. Das Beispiel des Bibliothekars illustriert anschaulich dieses Vorgehen.

78 Paul FABRE und Louis DUCHESNE (Hg.), *Le Liber Censuum de l'église romaine*, Bd. 1, Paris 1910, S. 265.

79 Vgl. Christopher R. CHENEY, *The Office and Title of the Papal Chancellor, 1187–1216*, *Archivum Historiae Pontificiae* 22, 1984, S. 369–376.

80 BARTOLONI, *Per la storia* (wie Anm. 6), S. 2–13 und S. 106.